

**Statuten
der
Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

¹ Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, im folgenden Konferenz genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz der Konferenz befindet sich am Sitz der Ausgleichskasse oder Sozialversicherungsanstalt der Präsidentin oder des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

¹ Die Konferenz fördert den Austausch von Informationen und Know-how aus dem Gebiete der Sozialversicherungen und der Geschäftsführung. Diesen Zweck verfolgt sie, indem sie insbesondere

- a) sich mit aktuellen Fragen der Durchführung wie auch mit Zukunftsentwicklungen befasst;
- b) Zusammenarbeitsplattformen anbietet, welche der einheitlichen Durchführung dienen. Dazu gehören auch die fachliche Aus- und Weiterbildung des Personals sowie die Stärkung der persönlichen Kontakte;
- c) regelmässige Kontakte in Durchführungsfragen zum Bundesamt für Sozialversicherung, zur Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, zur Konferenz der IV-Stellen, zur Zentralen Ausgleichsstelle und zu weiteren Organisationen im Bereich der Durchführung der Sozialversicherungen unterhält;
- d) Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz in Kommissionen und Arbeitsgruppen delegiert und eine koordinierte Meinungsäusserung der angeschlossenen Ausgleichskassen und Sozialversicherungsanstalten sicherstellt;
- e) Stellungnahmen und Positionspapiere zu Fragen erstellt, die ihr vom Bundesamt für Sozialversicherung oder anderen Stellen unterbreitet werden oder aus ihrer Sicht behandelt werden müssen. Diese Meinungsäusserungen verfolgen das Ziel der Sicherstellung einer kundenorientierten, bürgernahen, kompetenten, effizienten und kostengünstigen Durchführung;
- f) Kontakte zu interessierten Kreisen herstellt und diese für Fragen der Durchführung sensibilisiert.

² Die Mitglieder verpflichten sich, die in Absatz 1 wiedergegebenen Zwecke zu fördern.

³ Stellungnahmen und Meinungsäusserungen der Konferenz haben für die angeschlossenen Mitglieder den Charakter von Empfehlungen.

III. Mitgliedschaft und Organe

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Konferenz können kantonale Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten und die AHV-Anstalt des Fürstentums Liechtenstein sein. Die Mitgliederversammlung kann Gastmitglieder aufnehmen.

Art. 4 Organe und Amtsdauer

¹ Organe der Konferenz sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

² Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Leiterinnen und Leiter der Mitglieder, für die Revisionsstelle auch externe Organisationen.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 5 Organisation der Mitgliederversammlung

¹ An der Mitgliederversammlung nehmen die Leiterinnen und Leiter der Mitglieder teil. Ausnahmsweise ist eine Stellvertretung durch eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Hinweis auf die Traktanden zehn Tage, in dringlichen Fällen fünf Tage, im Voraus.

³ Eine Mitgliederversammlung findet statt so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Sechstels der Mitglieder, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

⁴ Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung
 - der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,

- der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - der Revisionsstelle;
- c) Wahlen in ständige Kommissionen des BSV;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Abnahme des Jahresberichts;
 - f) Genehmigung des Budgets;
 - g) Abnahme von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz;
 - h) Entlastung des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über Entschädigungen an Organe;
 - j) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Strategie;
 - k) Kenntnisnahme der Berichterstattung des Vorstandes;
 - l) Beschluss zu den vom Vorstand vorgelegten Einzelgeschäften;
 - m) Auflösung der Konferenz.

² Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand anweisen, ihr wichtige Geschäfte, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Konferenz zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Vorstand kann zudem von sich aus die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einzelnen Geschäften einholen (Abs. 1 Bst. I).

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, ausgenommen Gastmitglieder.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen Schriftlichkeit verlangt.

³ Bei Abstimmungen und Wahlen werden Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Konferenz bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

⁴ Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Kommunikation nach aussen

¹ Die Kommunikation nach aussen, namentlich mit dem BSV, der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und der Konferenz der IV-Stellen ist dem Vorstand übertragen. Dieser sorgt für eine einheitliche Meinungsäußerung.

² Grundsätzlich werden nur Mehrheitsmeinungen nach aussen kommuniziert. In wichtigen Geschäften, die der Mitgliederversammlung übertragen wurden, kann ausnahmsweise auch die Kommunikation von Minderheitsmeinungen beschlossen werden, soweit dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen verlangt wird.

V. Vorstand

Art. 9 Organisation

¹ Der Vorstand ist nach einem Ressortsystem organisiert. Ein Vorstandsmitglied übernimmt zusätzlich die Verantwortung für die Finanzen.

² Die Ressortzuständigen nehmen in den Kommissionen Einsitz und führen die Delegationen der Konferenz.

³ Im Übrigen ist die Organisation der Geschäftsführung Sache des Vorstandes.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung der Versammlungen und Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Regelmässige Berichterstattung über die laufenden und erledigten Geschäfte;
- d) Sofortige Direktinformation der Mitglieder bei besonderen Vorkommnissen;
- e) Pflege der Kontakte nach aussen;
- f) Verabschiedung von Stellungnahmen und Positionspapieren, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist; der Vorstand kann auch von sich aus bei wichtigen Fragen den Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen;
- g) Bestimmen von Mitgliedern von Arbeitsgruppen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Regionen;
- h) Leiten der Abordnungen der Konferenz in Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Gremien;
- i) Anstellung und Beaufsichtigung des Sekretariats.

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die Präsidentin/der Präsident;
- b) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident;
- c) je eine Vertretung der Regionalkonferenzen Innerschweiz, Nordwestschweiz, Ostschweiz und Suisse latine.

² Der Regionalkonferenz der Suisse latine steht das Recht zu, den Sitz der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu besetzen.

Art. 12 Geschäftsführung

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Hinweis auf die Traktanden zehn Tage, in dringlichen Fällen fünf Tage, im Voraus. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Präsidentin/der Präsident kann weitere Personen zur Sitzung einladen.

VI. Sekretariat

Art. 13 Anstellung, Anstellungsverhältnis, Organisation

¹ Die Konferenz verfügt über ein permanentes Sekretariat. Der Beschäftigungsgrad wird jeweils mit dem Budget genehmigt.

² Der Vorstand regelt Anstellung und Infrastruktur.

Art. 14 Aufgaben

¹ Der Vorstand legt die Aufgaben des Sekretariats in einem Pflichtenheft fest.

² Dem Sekretariat obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen;
- b) die Protokollführung an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- c) die Vorbereitung von Stellungnahmen und Positionspapieren;
- d) die Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- e) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- f) die Dokumentation der Mitglieder und
- g) die Rechnungsführung der Konferenz unter der Aufsicht des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes.

VII. Revisionsstelle

Art. 15 Organisation und Aufgaben

¹ Als Revisionsstelle werden zwei Leiterinnen oder Leiter von Mitgliedern bezeichnet. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Es kann auch eine externe Revisionsstelle bezeichnet werden.

² Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen, insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

VIII. Regionalkonferenzen

Art. 16

¹ Die Mitglieder können sich zu Regionalkonferenzen zusammenschliessen.

² Die Regionalkonferenzen unterbreiten der Konferenz Wahlvorschläge. Ihre Beiträge und Anträge zu Sachgeschäften bringen sie über ihre Vertretung im Vorstand ein.

IX. Finanzen

Art. 17 Beiträge

Die Vereinstätigkeit wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Konferenz haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied zeichnen einzeln.

Art. 20 Vermögensaufteilung bei Auflösung

Ein bei Auflösung der Konferenz vorhandenes Vermögen wird anteilmässig auf die Mitglieder, nach Massgabe der in den letzten fünf Jahren geleisteten Beiträge, aufgeteilt.

X. Inkrafttreten

Art. 21

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 13. Januar 1983 mit den Änderungen vom 26. Januar 1984 und vom 19. November 1992.

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Der Präsident

Der Protokollführer

L. Dermont

G. P. Casaulta

Abtwil/St. Gallen, 22. November 2001